

24. Baltic Sea International Campus GmbH

Die Landesregierung hat 2003 entschieden, den Fachbereich Bauwesen der Fachhochschule Kiel von Eckernförde nach Lübeck zu verlagern. Ein Konzept für die weitere Nutzung der Hochschulliegenschaft in Eckernförde fehlte.

Das Land hat die Liegenschaft 2007 einem deutsch-chinesischen Unternehmen für wissenschaftliche Weiterbildung zur Verfügung gestellt. Grundlage dafür ist eine Kooperationsvereinbarung. Das Unternehmen hat die hochgesteckten Ziele dieser Vereinbarung nicht erreicht: Wissenschaftliche Weiterbildung in Zusammenarbeit mit den schleswig-holsteinischen Hochschulen hat auf dem Hochschulcampus in Eckernförde nicht stattgefunden.

Dem Geschäftsmodell liegt ein unrealistischer Businessplan zugrunde. Das Wissenschaftsministerium und die Hochschulen müssen bei Kooperationen mit Dritten darauf achten, dass sorgfältige Marktanalysen und realistische Businesspläne erstellt werden.

24.1 Vorbemerkung

Die wissenschaftliche Weiterbildung gehört neben Forschung und Lehre zu den im Hochschulgesetz (HSG) genannten Kernaufgaben der Hochschulen.¹ In besonderen Fällen können die Hochschulen bei der wissenschaftlichen Weiterbildung mit Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs kooperieren. Als Kooperationspartner kommen auch Institute infrage, die einer Hochschule nach § 35 HSG angegliedert sind (An-Institut).

Der LRH hat 2009/2010 die wissenschaftliche Weiterbildung der Hochschulen durch An-Institute geprüft.² Dazu gehört auch die „Baltic Sea International Campus GmbH“ (BSIC GmbH), ein An-Institut der Universität Flensburg. Sie nutzt eine Landesliegenschaft in Eckernförde, in der bis 2007 der Fachbereich Bauwesen der Fachhochschule (FH) Kiel untergebracht war.

¹ §§ 2, 58 und 59 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) vom 28.02.2007, GVOBl. Schl.-H. S. 184, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 04.02.2011, GVOBl. Schl.-H. S. 34, berichtigt S. 67.

² Bemerkungen 2010 des LRH, Nr. 24: Murmann School of Global Management and Economics.

24.2 Aufgabe eines Hochschulstandorts - keine Nachfolgenutzung

Die Landesregierung hat 2003 entschieden, die Fachbereiche Bauwesen der FH Kiel und der FH Lübeck in Lübeck zu konzentrieren. Grundlage dafür war eine Empfehlung der Erichsen-Kommission.¹ Die Kommission hatte den Auftrag, eine gutachterliche Stellungnahme zur inhaltlichen und strukturellen Entwicklung der Hochschulen des Landes vorzulegen. Mitte 2007 war die Verlagerung des Fachbereichs nach Lübeck vollzogen.

Die geräumte Liegenschaft in Eckernförde besteht aus einem Grundstück von 22.000 m² und Gebäuden mit 5.500 m² Hauptnutzfläche. Das Hauptgebäude steht seit 1995 unter Denkmalschutz. Der Flächennutzungsplan der Stadt Eckernförde weist die Liegenschaft als „Sondergebiet Schule“ aus. Ein Bebauungsplan liegt nicht vor.

Geeignete Folgenutzungen für die frei werdende Liegenschaft zeichneten sich nicht ab. Es gab keine Kaufinteressenten. Das Wissenschaftsministerium suchte nach Möglichkeiten, die Liegenschaft in Eckernförde weiterhin für Hochschulzwecke zu nutzen.

24.3 Chinesische Investoren - Retter in der Not?

Im Frühsommer 2006 bekundeten chinesische Investoren Interesse, dort eine private, international agierende Weiterbildungseinrichtung mit insgesamt 2 Mio. € zu unterstützen. Das Angebot fiel im Wissenschaftsministerium auch aus regionalpolitischen Gründen auf fruchtbaren Boden.

Einer der chinesischen Investoren hat sich mit weiteren Partnern zu einer deutsch-chinesischen Interessentengruppe zusammengeschlossen. Mit dieser Interessentengruppe und der Universität Flensburg hat das Land (Wissenschaftsministerium) im März 2007 eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Sie kann von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten erstmals zum 31.12.2011 gekündigt werden.

Wesentliche Inhalte der Kooperationsvereinbarung sind:

- Zur Planung und Durchführung wissenschaftlicher Weiterbildung soll die BSIC GmbH gegründet werden. Ziel ist es, eine international agierende Einrichtung der wissenschaftlichen Weiterbildung in Eckernförde aufzubauen und nachhaltig zu betreiben. Gesellschafter sollen die deutsch-chinesische Interessentengruppe, die Universität Flensburg und weitere Personen sein.

¹ Zur Entwicklung der Hochschulen in Schleswig-Holstein, Empfehlungen der von der Landesrektorenkonferenz und der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur eingesetzten Expertenkommission (Erichsen-Kommission), Kiel 2003, S. 95.

- Das Land verpflichtet sich, insbesondere die notwendigen räumlichen Voraussetzungen für den geplanten Studienbetrieb zu schaffen. Zu diesem Zweck hat es der Universität Flensburg die Liegenschaft in Eckernförde zur Nutzung übertragen. Die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Liegenschaft¹ obliegen der Universität.
- Die Universität Flensburg stellt der BSIC GmbH die erforderlichen Räumlichkeiten für wissenschaftliche Weiterbildungsangebote zur Verfügung. Die inhaltliche Verantwortung für die Maßnahmen und Programme trägt die Hochschule, die die BSIC GmbH mit der Durchführung beauftragt.
- Das Studienangebot der BSIC GmbH soll überwiegend international ausgerichtete Maßnahmen und Programme der wissenschaftlichen Weiterbildung umfassen. Dazu sollen auch Masterstudiengänge der Universität Flensburg oder anderer schleswig-holsteinischer Hochschulen gehören. Das Studienangebot soll durch Zusammenarbeit mit Hochschulen außerhalb Schleswig-Holsteins, insbesondere chinesischen Hochschulen, erweitert werden.

Das Wissenschaftsministerium hat die Kooperationsvereinbarung im Frühjahr 2007 dem Landtag (Finanz- und Bildungsausschuss) zur Kenntnis gegeben.²

24.4 **BSIC GmbH - Gründung mit zu hoch gesteckten Zielen**

Im März 2007 ist die BSIC GmbH mit Sitz in Eckernförde gegründet worden.³ Das Wissenschaftsministerium hat die Beteiligten frühzeitig aufgefordert, einen Businessplan aufzustellen. Der Anfang 2007 vorgelegte Businessplan für die Jahre 2007 bis 2011 stellt Chancen und Risiken der Geschäftsentwicklung dar. Er enthält verschiedene Berechnungen zu den Gewinnerwartungen und beruht auf Angaben der deutsch-chinesischen Interessentengruppe und allgemeinen Markteinschätzungen. Partner der Hochschulen sollten ausländische Auftraggeber sein, vornehmlich aus China. Eine belastbare Marktanalyse liegt nicht vor.

Das Konzept der wissenschaftlichen Weiterbildung ist nicht innerhalb einer Hochschule entwickelt, sondern von außen an die Hochschule herangebracht worden. Dem Geschäftsmodell liegt ein Businessplan mit unrealistischen Umsatz- und Gewinnerwartungen zugrunde.⁴

¹ Kap. 1206 Titel 519 15: Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen der Universität Flensburg.

² Umdruck 16/1871 vom 20.03.2007.

³ Amtsgericht Kiel HRB 9053 Kl.

⁴ Vgl. ähnlich Bemerkungen 2010 des LRH, Nr. 24: Murmann School of Global Management and Economics.

Das Wissenschaftsministerium und die Universität Flensburg haben versäumt, den Businessplan kritisch zu prüfen. Die Kooperationsvereinbarung hätte auf dieser Grundlage nicht unterzeichnet werden dürfen. Das Wissenschaftsministerium und die Hochschulen müssen bei geplanten Kooperationen mit Dritten darauf achten, dass sorgfältige Marktanalysen und realistische Businesspläne erstellt werden.

Das **Wissenschaftsministerium** hält aus heutiger Sicht die im Businessplan genannten Umsatz- und Gewinnerwartungen ebenfalls für unrealistisch. In der damaligen Situation hätten aber begründete Erwartungen an eine erfolgreiche Entwicklung bestanden. Der Feststellung des LRH zur fehlenden Marktanalyse stimmt das Wissenschaftsministerium nicht zu.

Der **LRH** bleibt bei seiner Feststellung. Der Businessplan enthält in den Vorbemerkungen den ausdrücklichen Hinweis, dass die üblicherweise für einen Businessplan anzustellenden ausführlichen Untersuchungen im vorliegenden Fall nicht geleistet werden könnten.

24.5 **Mietfreie Überlassung an die BSIC GmbH - haushaltsrechtliche Grundlage fehlt**

Aufgrund der Kooperationsvereinbarung darf die BSIC GmbH die Liegenschaft für wissenschaftliche Weiterbildung in Zusammenarbeit mit schleswig-holsteinischen Hochschulen mietfrei nutzen. Das galt bis Ende 2009 auch für Flächen, die für wissenschaftliche Weiterbildung in Kooperation mit Hochschulen außerhalb Schleswig-Holsteins genutzt werden. Darüber hinaus kann die BSIC GmbH bis zu 10 % bzw. 550 m² der Fläche für ihre „Business-Partner“ in Anspruch nehmen. Die Ausgaben für leer stehende Gebäudeteile werden nicht von der GmbH getragen, sondern gehen zulasten des Haushalts der Universität Flensburg.

Wenn eine Landesliegenschaft Dritten zur mietfreien Nutzung überlassen werden soll, ist eine haushaltsrechtliche Ermächtigung erforderlich.¹ Das Wissenschaftsministerium hat versäumt, eine solche Ermächtigung einzuholen. Die Information des Finanzausschusses über die Kooperationsvereinbarung ersetzt nicht die erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Das **Wissenschaftsministerium** macht geltend, dass die Kooperationsvereinbarung auf eine Fortsetzung der Hochschulnutzung der Liegenschaft gezielt habe. Es handle sich nicht um eine Überlassung an Dritte im Sinne der LHO.

¹ § 63 Abs. 5 LHO i. V. m. VV Nr. 5 zu § 64 LHO.

Der **LRH** stellt dazu fest, dass die BSIC GmbH eine Stelle außerhalb der Landesverwaltung ist. Sie war laut Kooperationsvereinbarung berechtigt, die Flächen für wissenschaftliche Weiterbildung in Zusammenarbeit mit schleswig-holsteinischen Hochschulen mietfrei zu nutzen. Diese Regelung galt bis Ende 31.12.2009 auch für die Zusammenarbeit mit Hochschulen außerhalb Schleswig-Holsteins. Die dafür genutzte Fläche war auf 40 % der Gebäudefläche begrenzt. Erst ab dem 01.01.2010 war für diese Flächen ein angemessenes Entgelt an die Universität Flensburg zu entrichten. Eine haushaltsrechtliche Ermächtigung hätte eingeholt werden müssen.

24.6 **Kooperationsvereinbarung geändert - Finanzausschuss nicht unterrichtet**

2008 haben die Universität Flensburg und die BSIC GmbH gesondert vereinbart, dass bis zu 2.000 m² Hauptnutzfläche von der BSIC GmbH vermietet werden dürfen. Die Vermietungen müssen dazu dienen, die Aufgaben der BSIC GmbH zu erfüllen. Die BSIC GmbH ist verpflichtet, die Mieten und Nebenkosten an die Universität Flensburg abzuführen.

Das Wissenschaftsministerium hat im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Vereinbarung zugestimmt. Die Kooperationsvereinbarung von 2007 hat sich damit substantiell geändert. Der Finanzausschuss ist über die veränderten Nutzungskonditionen nicht unterrichtet worden.

Das **Wissenschaftsministerium** teilt mit, die Vereinbarung über die Vermietung von Flächen sei zwischen der Universität Flensburg und der BSIC GmbH geschlossen worden. Ziel sei eine adäquate und zur Kostendeckung beitragende Nutzung gewesen. Die Kooperationsvereinbarung habe sich dadurch nicht geändert.

Der **LRH** bleibt bei seiner Bewertung. Die Erweiterung von ursprünglich bis zu 550 m² für „Business-Partner“ (10 % der Gebäudefläche) auf 2.000 m² verändert die Kooperationsvereinbarung substantiell. Das Wissenschaftsministerium hat die Vereinbarung gebilligt und hätte den Finanzausschuss informieren müssen.

24.7 **Kooperationsvereinbarung - Ziele nicht erreicht**

Die BSIC GmbH hat die Ziele der Kooperationsvereinbarung in keiner Weise erreicht. Wissenschaftliche Weiterbildung in Zusammenarbeit mit der Universität Flensburg gibt es nicht. Auf dem Campus in Eckernförde hat auch keine wissenschaftliche Weiterbildung in Zusammenarbeit mit anderen schleswig-holsteinischen Hochschulen stattgefunden. Lediglich

für den Masterstudiengang „Windengineering“ der FH Flensburg hat die BSIC GmbH einzelne Studierende gewinnen können.

Vorgesehen war ein enges Zusammenwirken der BSIC GmbH mit allen schleswig-holsteinischen Hochschulen, einschließlich deren Beteiligung am Stammkapital. Die privaten Gesellschafter waren daran interessiert, dass sich die Hochschulen als Mitgesellschafter am Stammkapital beteiligen. Der Gesamtumfang der Beteiligungen sollte aber nicht den bestimmenden Einfluss der privaten deutsch-chinesischen Gesellschafter auf die Geschäftspolitik der BSIC GmbH gefährden.

Von den Hochschulen ist allein die Universität Flensburg Gesellschafterin der BSIC GmbH geworden. Die Universität Flensburg hält mit 9.000 € einen Anteil von weniger als 10 % des Stammkapitals von 103.000 €. Sie hat damit nur einen geringen Einfluss auf den Geschäftsbetrieb. Andere schleswig-holsteinische Hochschulen haben sich nicht beteiligt. Auch dieses Ziel der Kooperationsvereinbarung ist nicht erreicht worden.

Die **Universität Flensburg** hat mitgeteilt, dass sie die Zustimmung des Landes zur Veräußerung ihrer Anteile an der BSIC GmbH beantragt habe. Das **Wissenschaftsministerium** begrüßt die beabsichtigte Veräußerung und hat das Finanzministerium um Zustimmung gebeten.

Die Liegenschaft ist nicht für Zwecke der wissenschaftlichen Weiterbildung genutzt worden. Die BSIC GmbH und ihre Geschäftspartner nutzen weniger als die Hälfte der Fläche.¹ Knapp 10 % der Fläche hat die Universität Flensburg seit September 2008 direkt an den Kreis Rendsburg-Eckernförde für Berufsschulzwecke vermietet. Weite Teile der Gebäude stehen leer. Zu welchen Bedingungen die BSIC GmbH Räume nutzen kann, interpretieren Universität Flensburg und BSIC GmbH zudem unterschiedlich. Art und Umfang der von der BSIC GmbH zu leistenden Zahlungen sind strittig. Schlussrechnungen von Mieten und Nebenkosten stehen aus.²

Die Universität Flensburg hat Ende Oktober 2010 die Konsequenzen gezogen und die Kooperationsvereinbarung zum 31.12.2011 gekündigt. Sie will sich von ihren Gesellschaftsanteilen trennen. Ende November 2010 hat sie eine außerordentliche Kündigung zum 15.02.2011 ausgesprochen. Als Hauptgründe macht sie die nicht vertragsgemäße Nutzung der Liegenschaft und Zahlungsverzug bei Nutzungsentgelten geltend.

Auch das Wissenschaftsministerium hält die Nutzungssituation der Liegenschaft für problematisch. Deshalb hat es im November 2010 dem LRH

¹ Stand September 2009.

² Stand 28.10.2010.

mitgeteilt, die Kooperationsvereinbarung zeitnah zu kündigen. Ziel sei die Übertragung der Liegenschaft auf das Finanzministerium sowie die Veräußerung gemäß § 64 LHO.

Die **Universität Flensburg** und die BSIC GmbH haben im Dezember 2010 vereinbart, dass die Liegenschaft spätestens bis zum 01.06.2011 geräumt wird.

24.8 **BSIC GmbH - Status als An-Institut gerechtfertigt?**

Das Wissenschaftsministerium hat der BSIC GmbH Mitte 2008 den Status eines An-Instituts der Universität Flensburg verliehen. Die BSIC GmbH erhält damit die Stellung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtung an der Universität. Das erforderliche Einvernehmen hierzu hat die Universität zuvor durch Mehrheitsbeschluss des Senats hergestellt.¹

Ein An-Institut muss der Lehre, Forschung oder Kunst dienen bzw. andere hochschulbezogene Aufgaben wahrnehmen.² Das Wissenschaftsministerium und die Universität Flensburg müssen prüfen, ob die BSIC GmbH angesichts der aktuellen Entwicklung die hochschulrechtlichen Voraussetzungen für den Status eines An-Instituts erfüllt.

Die **Universität Flensburg** wird ihre Gremien über die Auflösung des Status der BSIC GmbH als An-Institut beraten lassen.

24.9 **Verkauf der Liegenschaft - Kaufangebote unter Wert nicht akzeptabel**

Bereits im August 2007 haben die Geschäftsführer der BSIC GmbH angeboten, die Liegenschaft zu erwerben. Sie planten neben der Weiterbildung auch andere Nutzungen. Weder das Kaufangebot 2007 noch weitere Kaufangebote aus dem Umfeld der BSIC GmbH haben zu einem Vertragsabschluss geführt. Die Gebote lagen deutlich unterhalb des Verkehrswerts. Ein Verkauf der Liegenschaft unterhalb des Verkehrswerts ist nicht zu vertreten.

Das Wissenschaftsministerium hat festgestellt, dass die Liegenschaft in Eckernförde nicht mehr für Hochschulzwecke benötigt wird. Es hat das Finanzministerium gebeten, das Verfahren nach § 64 LHO einzuleiten. Dazu gehört die Feststellung, dass die Liegenschaft innerhalb der Landesverwaltung entbehrlich ist. Außerdem muss eine Wertermittlung durchgeführt werden.

¹ § 35 Abs. 1 HSG.

² § 35 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 HSG.

Das Finanzministerium beabsichtigt, die Liegenschaft überregional anzubieten und im Wege eines öffentlichen Ausbietungsverfahrens zu veräußern. Ein solches Verfahren ist sachgerecht und angemessen. Es schafft die erforderliche Transparenz. Vorher sollte das Finanzministerium mit dem Kultusministerium und der Stadt Eckernförde verhandeln, damit Denkmalschutz und baurechtliche Bestimmungen eine angemessene Vermarktung der Liegenschaft nicht behindern.